

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Karlsruher Intelligenz- und Wochen-Blatt. 1820-1832
1826**

4 (12.1.1826)

Karlshuber Intelligenz- und Wochen-Blatt.

Nro. 4. Donnerstag den 12. Januar 1826.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigsten Privilegio.

Bekanntmachung.

Es gereicht uns abermals zum wahren Vergnügen, die Abonnenten des Dienstbothen-Instituts von dem gebührenden Fortgange dieser eben so nützlichen als wohlthätigen Anstalt benachrichtigen zu können.

Dieselbe hatte im abgwichenen Jahre die schwere Aufgabe zu lösen, eine sehr große Anzahl erkrankter Dienstbothen verpflegen zu müssen und dabei einen Kassakand beizubehalten, der keine Erhöhung der Abonnements-Beiträge nothwendig machte. Durch Ordnung und Sparsamkeit, insbesondere aber durch Vermehrung der Abonnentenzahl wurde diese Aufgabe glücklich gelöst. Fundate von erkrankten Dienstbothen erhielten eine sorgsame Verpflegung und durch diese ihre Gesundheit wieder, aber eine fast eben so große Anzahl von Dienstherreschaften, deren Dienstbothen erkrankt waren, schützte sich durch einen äußerst geringen Beitrag vor Ausgaben, die ihnen unter andern Verhältnissen gewiß empfindlich geworden wären.

So erfreulich inzwischen diese Resultate auch sind, so sehr muß man aber auch auf der andern Seite bedauern, daß sich in hiesiger Residenz immer noch viele Dienstherreschaften befinden, welche sich entweder aus ~~.....~~ oder ungewendeten Sparsamkeit oder aus andern irrigen Ansichten zum Beitritte in diese Anstalt nicht entschließen konnten. Möchten diese aber erwägen, daß das Gesetz sie zur Verpflegung ihrer kranken Dienstbothen verpflichtet, und daß daher Fälle eintreten können, in welchen sie auf die Krankenpflege solcher Dienstbothen 20, 40, 80, bis 100 fl. verwenden müssen, während sie in der Regel mit einem Abonnements-Beitrag von jährlich 2 fl. solche schwere Ausgaben umgehen können; mögen dieselben ferner bedenken, daß sie bei einer ausbrechenden Epidemie ihre erkrankten Dienstbothen, wenn sie für dieselben abonniert sind, ohne alle Sorge dem Krankeninstitute überlassen können, während sie im andern Falle und wenn sie ihre Dienstbothen bei sich zu verpflegen haben, sich der Gefahr einer Ansteckung aussetzen, und wohl gar Gesundheit und Leben einer irrigen Ansicht opfern müssen.

Da es dem Interesse des Publikums entsprechen wird, die Verhältnisse des Dienstbothen-Instituts genau kennen zu lernen, die Abonnenten aber eine öffentliche Rechenschaft über die verwendeten Beiträge zu fordern berechtigt sind, so wird über das eine sowohl als das andere Folgendes bekannt gemacht:

I. Belehrung über die Pflicht einer Dienstherreschaft zu Verpflegung eines Dienstbothen

Nach Massgabe der allgemeinen Dienstbothen-Ordnung vom 15. April 1809 §. 35, sodann der hiesigen Gesinde-Ordnung vom 13. Nov. 1809 §. 24. und der nachgefolgten hohen Verfügung des hochpreisl. Ministeriums des Innern vom 17. März 1819 Nro. 2558 ist jede Dienstherreschaft schuldig, ihre Dienstbothen wie in gesunden, so auch in kranken Tagen zu verpflegen und die Kosten für Arzt und Arzneien zu übernehmen, oder dieselben bei erwiesener Vernachlässigung oder wegen Mangel an Einrichtung in das Hospital aufnehmen zu lassen, und nachmals alle sich daseibst ergebende Unkosten nach dem laufenden Preise zu bezahlen.

Hieraus folgt, daß der Beitritt zu dem bestehenden Dienstbothen-Institut nicht mehr freiwillig, sondern nothwendig sey, in so fern nicht etwa die Uebernahme alles aus dem Nichtbeitritte entspringenden Schadens vorgezogen werden will.

II. Statuten des Dienstbothen-Instituts.

- 1) Der Zweck des Dienstbothen-Instituts ist die Wiederherstellung und Verpflegung erkrankter Dienstbothen. Will demnach eine Dienstherreschaft die Verpflegung und Heilung ihres erkrankten Dienstbothen nicht vorziehen, so übernimmt das Institut die Verbindlichkeit, gegen Zahlung eines jährlichen Beitrags von 2 fl. für eine Person.
- 2) Die Dienstherreschaften können ihre Dienstbothen ohne Unterschied des Geschlechts oder Alters einzeichnen lassen, dergestalt jedoch, daß die männlichen und eben so die weiblichen Dienstbothen, indem im Erkrankungsfall nicht der eine für den andern gelten kann, besonders angegeben werden müssen.
- 3) Personen die keinen ständigen Herrn haben und durch Handarbeit ihren Lebensunterhalt gewinnen,

können gleichfalls aufgenommen werden, wenn sie die Bedingungen erfüllen, die von der Dienstherrschaft gefordert werden, und die Eigenschaften besitzen, die der Dienstbothe nachweisen muß.

- 4) Wer die Aufnahme in dieses Institut zu erhalten wünscht, muß bei der Polizeistelle schriftlich oder mündlich hierum nachsuchen, und dieser Bitte ein ärztliches Zeugniß beilegen, daß der Dienstbothe im Augenblick der begehrten Aufnahme gesund und frei von jedem bemerkbaren Krankheitsstoff sey.
- 5) Wer mehr als einen Dienstbothen hält, kann sich nicht für einen allein, sondern muß sich für alle abonniren.

Wenn daher nach geschehenem Beitritte sich zeigen sollte, daß eine Dienstherrschaft für weniger Dienstbothen sich abonnirt habe, als sich wirklich in ihrem Dienste befinden, so verliert dieselbe zur Strafe der Verheimlichung nicht nur den geleisteten Beitrag sondern darf auch im Falle der Erkrankung des wirklich abonnierten Dienstbothen auf keine Verpflegung oder Unterstützung von Seite des Instituts Anspruch machen; auch muß dieselbe die bereits abgereichte Verpflegungs- und andere Kosten ic. bezahlen.

- 6) Ist der Dienstbothe erkrankt, so hat die Herrschaft es auf der Polizei unter Anlage eines ärztlichen Zeugnisses zu melden, worauf sodann auf Kosten des Instituts der Kranke in das Hospital gebracht werden wird.
- 7) Wenn eine Dienstherrschaft es vorzieht, ihren erkrankten Dienstbothen bei sich zu behalten, so hat dieselbe das Recht, alle vom Arzte verschriebene Medicamente aus der Groß. Hofapotheke zu beziehen; jedoch muß dem Arzt vorher der von der Polizei ausgestellte Schein vorgezeigt werden, aus welchem die Aufnahme in das Dienstbothen-Institut ersichtlich ist.
- 8) Die Begräbnungskosten bestreitet die Kasse des Instituts, wenn die Verlassenschaft des Verstorbenen nicht hinreichen sollte.
- 9) Der jährliche Beitrag wird auf einmal und zwar in der ersten Hälfte des Monats Januar gegen Ausstellung einer Quittung erhoben.

Wann nach dieser Zeit oder im Lauf des Rechnungsjahrs sich abonnirt — gleichgültig in welchem Quartal — hat ebenfalls den ganzen Beitrag zu bezahlen.

Dieser Beitrag besteht gegenwärtig in 2 fl. und kann sich vermindern oder vermehren, je nachdem entweder die Kasse des Instituts wegen wenigen Kranken einen Ueberschuß hat, oder aber wegen übermäßig vielen Kranken mit ihren gewöhnlichen Einnahmen nicht zureicht.

- 10) Am Ende jedes Jahrs wird über den Stand des Instituts Rechnung gegeben; dieselbe wird dem hohen Ministerio zur Prüfung vorgelegt, und sodann den Abonnenten durch den Druck bekannt gemacht.

III. Stand des Dienstbothen - Instituts.

Rechnungs-Jahr vom 1. Januar 1825 bis dahin 1826.

A. Einnahme.

	fl.	kr.
1) Kasse - Vorrath von 1824	338	13
2) Reise - Zuschlagsposten	—	30
3) Jährliche Beiträge von 1213 Abonnenten à 2 fl.	2426	—

Summa 2764 fl. 43 kr.

B. Ausgabe.

1) Kur- und Verpflegungskosten im Hospital	1444	30
2) Arzneikosten, welche in die Privatwohnungen abgegeben wurden	784	16
3) Transportkosten	21	30
4) Leichenkosten	22	55
5) Buchdrucker- und Buchbinderkosten	15	16
6) Einzugsgebühren und Rechnungsstellkosten	89	52

Summa 2378 fl. 19 kr.

Nach Vergleichung der Einnahme mit der Ausgabe bleiben demnach baar in Kasse 386 fl. 24 kr.

Im Jahr 1825 waren eingezeichnet 1213 Dienstbothen.

— 1824 aber 1155

demnach Vermehrung

58

Karlsruhe den 4. Januar 1826.

Großherzogliche Polizey-Direction.

Dr. Bengler, Philolog von Bruchsal. Hr. Kreuter und
Dr. Brütisch, Part. von Weiterdingen.

In der Krone. Hr. Mezger, Hofgärtner von
Heidelberg. Mad. Krefz von Lahr. Hr. Mezger, Part.
von da.

Im Ritter. Hr. Rau, Inspector von Rastatt.
Hr. Heller, Apotheker von Bruchsal. Hr. Eug, Kaufm.
von Pforzheim.

Im römischen Kaiser. Hr. Pfister, Posthalter
von Bergzabern. Hr. Falck, Part. von Lauf. Herr
Wehrlein, Gastgeber von Korl. Hr. Leitner, Partitu-
lier von Augsburg.

Im schwarzen Bären. Hr. Schwärzler, Bau-
meister von Neustadt. Hr. Fries, Kaufm. von Heidel-
berg. Hr. Müller, Part. von da. Hr. Niebel, Kauf-
mann von Mannheim.

In der Sonne. Hr. Finger, Part. von Eisen-
berg. Hr. Simon, Part. von Birkenhard. Hr. Gram-
bach, Part. von Niederriesel. Mad. Brand von Mainz.
Mad. Bruch von Grünstadt. Hr. Schönherr, Kaufmann
von Herrenhut.

Im Waldhorn. Hr. Baron von Eschberg von
Wolfsch. Hr. Big, Part. von Heidelberg. Hr. Wolf,
Forstpraktikant von Seimen. Hr. Wieser, Baumeister
von Heidelberg.

Im Jähringer Hof. Hr. Doron von Döhring,
Königl. Württembergischer Ober-Lieutenant von Stuttgart.
Dlle. Duliese von Mannheim. Hr. Verbst, Kaufm. von
Breisach.

In Privathäusern. Hr. Cleeß, Medisor von
Offenburg. Dlle. Lang von Biechen.

L ü c k e n b ü c h e r.

Das arme Dorchchen.

(Beschluß von Seite 12.)

Das arme Kind! und Niemand nimmt sich um
sie an?

„Sie bleibt nirgend. Innere Unruhe treibt sie
umher.“

Und seit wann ist sie in diesem Zustand?

„Etwas 8 Monate.“

Könnte ich denn Dorchchen nicht noch zu sehen
bekommen?

„Lieber Himmel! ja, wer weiß, wo sie jetzt —“

„Da sitzt sie wieder auf der Bank — rief der
Postmeister, der am Fenster stand — „und die Gas-
senjungen um sie her. Vermuthlich“ — ich flog zur
Thür hinaus — da saß das arme Dorchchen mit wildem
irrem Blicke, aber mit freundlichem Lächeln im
Munde, beschäftigt den Jungen abzuwehren, die
bald an ihrem Gewande, bald am Kranze zupften,
bald in wildem Geschrey um sie her taumelten.“

Ich verschuchte die Jungen durch einen drohen-
den Blick, und eine Hand voll Münze, die ich unter
sie warf, nahte mich dem armen geängsteten Geschöpfe,
und ergriff ihre beide Hände.

Dorchchen!

Starr sah sie mir ins Auge.

Dorchchen! Du bist wohl sehr unglücklich? Ihr
Blick sank. — „Nicht wahr,“ sagte sie, mit unbes-
chreiblich rührender Stimme, „nicht wahr, Sie
sind gut?“ Gut! wiederholte sie leise.

Ich bedaure dich, armes Dorchchen! — D —
setzte ich, von Wehmuth, Mitleid und Theilnahme
hingerissen, und ohne zu wissen was ich wollte,
hinzu, — D komm mit mir! — Ich werde sorgen.
— Bey diesen Worten dehnten sich alle Muskeln
ihres reizenden Gesichts zu gräßlichen Zuckungen; sie
brach in ein schallendes Lachen aus, entriß sich mei-
nen Händen, und stob — der Epanen-Kranz entfiel
ihren nachschwebenden Haaren. —

Ich hob ihn auf. — Die Pferde waren angespannt,
der Postkillion blies. Mit dem tiefsten Schmerzge-
fühle sah ich dem dahinsliegenden, von den Gas-
senjungen verfolgten Mädchen nach, warf mich in mei-
nen Reisewagen, und fuhr davon; — mit welchen
Empfindungen, fühle der Fühlende. —

Nach etwa 5 Monaten führte mich auf meiner
Rückreise aus Italien mein Weg wieder auf diese
Station. Zeit und Zerstreuung hatten Dorchchens
Andenken nicht getilgt.

Beym Anblicke der Bank erwachte es mit Kraft.
Meine erste Frage beim Eintreten ins Posthaus war
nach Dorchchen.

„Ihr ist wohl,“ sagte die Postmeisterinn. „Das
arme Dorchchen ist todt.“

Todt! rief ich mit Entsetzen.

„Dingefähr einen Monat nach Ihrer Durchreise
erfuhr Dorchchen von einem durchreisenden Handwerks-
burschen aus Stephans Heimath, daß sein Vater
todt, und daß Stephans Heirath auf den ersten
Dienstag des nächsten Monats festgesetzt sey. Sie
verschwand. Seitdem haben wir erfahren, daß Dor-
chchen nach der Reichstadt — gewandert sey. — Sie
verberg sich dort bis zum Tage der Hochzeit, drängte
sich dann mit zerstreuten Haaren, so wie Sie das
Mädchen hier gesehen haben, in die Kirche, und
stürzte zwischen das am Altare knieende Braut-Paar
wie leblos nieder. — Man nahm sie auf, brachte
sie ins Irrenhaus, und dort starb sie nach einigen
Monaten.“ —

Das arme Dorchchen! — Das war alles,
was ich, starr von Wehmuth und Entsetzen, aus
meiner Brust pressen konnte. Ich verließ die erstaunte
Postmeisterinn, eilte hinaus, vermied sorgfältig die
Bank, auf der ich Dorchchen das erstemal sah — warf
mich in meinen Wagen, und erleichterte mein Herz
durch einen Strom von Thränen! —

J. S.

Verlag und Druck der G. F. Müller'schen Hofbuchdruckerey.